



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

χ. ρ.: Vom deutschen Reichstage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom deutschen Reichstage.

Berlin, 19. Mai.

Noch einmal, in ihrem äußersten Stadium, muß diese ohnehin schon hinlänglich seltsame Reichstagssession einen vollständigen Wechsel der Szenerie erleben. Am Donnerstag tritt man sich eine Stunde lang, wie die dringendsten Aufgaben am zweckmäßigsten zu erledigen, um den Mitgliedern spätestens am 22. die Heimreise zu ermöglichen, und am Tage darauf kam die Kunde von einer neuen Vorlage, welche an prinzipiell politischer Bedeutung alle Streitfragen der letzten Monate tief in den Schatten stellt. Wer fragt seit vorgestern noch nach Gewerbeordnung, Tabaksteuer, Wirthschaftspolitik? Alle Aufmerksamkeit richtet sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausbreitungen“, welchen Preußen beim Bundesrath eingebracht hat. Eine detaillirte Kritik dieser Vorlage im gegenwärtigen Augenblicke hätte keinen Sinn. Heute oder morgen bereits soll der Bundesrath über sie Beschluß fassen, und voraussichtlich noch ehe diese Zeilen an die Oeffentlichkeit gelangen, wird auch der Reichstag sein Urtheil abgegeben haben. Unsere Pflicht aber ist, zu konstatiren, daß die Zwangslage, in welche man den Reichstag auf diese Weise versetzt, von allen Parteien überaus peinlich empfunden wird. Auch wer die Kontroverse, ob krankhafte Volksströmungen, wie die sozialdemokratische Bewegung, überhaupt durch Ausnahmegeetze wirksam bekämpft werden können, ganz bei Seite läßt, wird jedenfalls zugeben müssen, daß der preußische Antrag zum mindesten die eingehendste, sorgfältigste Prüfung erheischen würde. Diese Prüfung ist dem gegenwärtigen Reichstage schon aus physischen Gründen nicht mehr möglich. Auch für die Parlamentarier gelten die Grenzen des menschlichen Könnens. Aber die Regierung spricht ein kategorisches aut-aut, und in der gouvernementalen Presse vernimmt man bereits die Vorklänge der Melodie, welche nach der Ablehnung des Ausnahmegesetzes, gleichviel, ob dieselbe aus materiellen oder nur aus formalen Gründen erfolgt wäre, angeschlagen werden würde. „Sie wollen der Regierung die Mittel zur Ausrottung des sozialdemokratischen Giftes nicht gewähren, darum fort mit ihnen!“ — dies allein würde fortan der Rehrreim aller officiösen Zeitartikel sein.

Wir denken nicht, daß sich der Reichstag durch solche Perspektive in seinen Entschlüssen beeinflussen lassen wird. Der Gesetzgeber soll, wo es nöthig, streng sein; niemals aber soll er im Zorn, niemals in Uebereilung handeln. Diese Regel hat neulich gegenüber einer Maßregel von ungleich geringerer Tragweite das preußische Abgeordnetenhaus beobachtet, — wie könnte der Reichstag sie leichtfertig in den Wind schlagen? Grade wegen des Präcedenz-

fallens im Landtage aber drängt sich der Argwohn auf, als liege System darin, der Volksvertretung in solcher Weise die Pistole auf die Brust zu setzen. Sei dieser Argwohn berechtigt, sei er es nicht, nach den in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen, ist kein Zweifel, daß ein ablehnendes Votum über das Ausnahmegesetz dem Volke gegenüber als sonnenklarer Beweis der Unmöglichkeit, mit einem solchen Reichstage weiter zu regieren, ausgebaut werden würde. Und so ist die Besorgniß nur zu sehr berechtigt (? d. Red.), daß dieser mühsam durch 3½ Monate hindurchgeschleppte Reichstag schließlich mit einer großen parlamentarischen Katastrophe endet.

Trotz alledem, — handelte es sich wirklich nur um die Bekämpfung der Sozialdemokratie, so wäre die Lage noch keineswegs trostlos. Von der gebietserischen Nothwendigkeit dieser Bekämpfung sind Alle überzeugt, welche nicht selbst an dem radikalen Umsturz der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung ein Interesse haben; auseinander gehen die Meinungen nur über die Frage nach dem zweckmäßigsten Wege. Würde hierüber eine Verständigung zwischen der Regierung und dem jetzigen Reichstage nicht zu erreichen sein, so bliebe die Berufung an das Volk übrig, und es wäre anzunehmen, daß die Streitenden sich der Entscheidung desselben einfach fügen und damit die Sache abgethan sein würde. Aber die gleichzeitig in Preußen ausgebrochene Ministerkrise zeigt nur zu deutlich, daß es sich um noch ganz andere Dinge handelt. Wir wissen uns frei von Schwarzseherei; dem Ministerwechsel vor zwei Monaten gegenüber haben wir uns die größte Reserve des Urtheils auferlegt, die Thaten der neuen Männer geduldig abwartend; die Prophezeiungen von der „großen Reaktion“ schienen uns nicht durch positive Anhaltspunkte begründet, zum mindesten stark übertrieben. Das heute dem Kaiser zur Entscheidung vorliegende Entlassungsgesuch des Kultusministers Falk aber und die daran sich knüpfende Eventualität des Rücktritts noch einiger anderer Minister gilt uns allerdings als das Anzeichen eines sich vorbereitenden verhängnißvollen Umschwungs unserer gesammten inneren Politik. Möchten wir uns täuschen! —

Der Streit über die Tabaksenquete ist in der abgelaufenen Woche zu einem ziemlich glimpflichen Austrage gekommen. Die Regierung hat sich wohl oder übel dazu bequemt, den Gesetzentwurf in der von den Nationalliberalen dargebotenen Fassung anzunehmen. Dadurch ist denn die Enquete ihrer im Grunde nur auf die Vorbereitung des Tabakmonopols angelegten Tendenz vollständig entkleidet, und es ist eine rein objective und umfassende Untersuchung nicht allein über die Tabak-Fabrikation und den Tabakhandel, sondern auch über den Tabakbau unter Zuziehung von Sachverständigen an die Stelle getreten. Alle Zwangs- und alle Strafbestimmungen sind beseitigt. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen dem Reichstage vorgelegt werden. Der Präsident des Reichs-

kanzleramts nahm freilich für die Regierung das Recht in Anspruch, die so bewilligte Untersuchung auch auf das Monopol und eine annähernd den gleichen Ertrag versprechende Fabrikatsteuer auszudehnen, von Seiten der National-liberalen sowohl, wie der Fortschrittspartei und des Centrums wurde indeß nochmals aufs Nachdrücklichste der schlechtweg ablehnende Standpunkt gegenüber diesen beiden Arten der Rußbarmachung des Tabaks betont. Will also der Bundesrath dennoch die Erhebungen vorzugsweise in der Richtung auf das Monopol anstellen, so wird er jedenfalls bei dem Reichstage in dessen gegenwärtiger Zusammensetzung nicht zum Ziele kommen.

Bei der dritten Berathung der Gewerbeordnungs-novelle entbrannte nochmals der lebhafteste Kampf über die Frage der Sonntagsarbeit. Die Regierungsvorlage hatte bekanntlich eine Fassung vorgeschlagen, nach welcher die Arbeiter von den Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen zum Arbeiten nicht verpflichtet werden dürfen, im Uebrigen aber in der freien Verfügung über ihre Arbeitskraft nicht beschränkt werden. Dem gegenüber verlangten die Konservativen, die Ultramontanen und die Socialdemokraten ein vollständiges Verbot der Sonntagsarbeit. In der zweiten Lesung war nun ein Compromißvorschlag der Commission angenommen, nach welchem die Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht allein zum Arbeiten nicht verpflichtet werden können, sondern auch in Fabriken und bei Bauten überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Die geringe Majorität, mit welcher dieser Beschluß gefaßt war, gab den Anhängern der Regierungsvorlage begründete Zuversicht, in der abermaligen Erörterung der Frage durchzudringen. Ein demgemäß eingebrachter Antrag gelangte denn auch, freilich nur mit einer Stimme Majorität, schließlich zur Annahme. Wenn konservative Blätter die eigenthümliche Erscheinung, daß die Regierung in dieser Frage den Standpunkt der liberalen Parteien einnahm und zu den Forderungen der rechten Seite des Hauses in Gegensatz trat, dahin erklärt haben, daß die Regierung nur deshalb von dem vollständigen Verbot der Sonntagsarbeit abgesehen habe, weil sie glaubte, dasselbe im Reichstage nicht durchsetzen zu können, so haben die neuerdings vom Bundesrathstische abgegebenen Erklärungen die Grundlosigkeit dieser Behauptung dargethan. Danach ging die Regierung von der vernünftigen Anschauung aus, daß die Frage der Sonntagsheiligung nicht in der Gewerbeordnung zu regeln sei, daß überhaupt der sittlich religiöse Zweck der Sonntagsheiligung nicht durch äußerliche Zwangsmittel erreicht werden könne. Der Schutz, welchen der Staat dem Arbeiter hinsichtlich eines regelmäßigen Ruhetages schuldet, wird durch die jetzt angenommene Bestimmung vollauf geleistet; die Aufgabe, dem Arbeiter diesen Ruhetag zugleich zu einem Tage innerer Erbauung zu machen, steht nicht dem Staate, sondern anderen Factoren zu. — Eine interessante Episode in der Sonntagsdebatte bildeten die

Manöver des Herrn Windthorst, in Anknüpfung an die kaiserlichen Worte von der Nothwendigkeit der Hebung der Religiosität einen Gegensatz zwischen dem Standpunkte des Kaisers und demjenigen der Regierung zu constataren. Es ist das bei dem Führer der Zentrumsparthei freilich kein neuer Kunstgriff, aber er läßt doch recht deutlich erkennen, in welcher Richtung unsere Ultramontanen die durch das Attentat geschaffene Situation für ihre Zwecke nutzbar zu machen hoffen.

Im Uebrigen ist aus der dritten Berathung der Gewerbeordnungsnovelle wohl nur noch hervorzuheben, daß die in der zweiten Lesung angenommene obligatorische Einführung von Fabrikinspectoren, welche die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung zu überwachen haben, trotz des Widerspruchs der Regierung aufrecht erhalten ward. Dieser Widerspruch ist in der That um so weniger verständlich, als die segensreiche Wirksamkeit des in Preußen seit einigen Jahren fungirenden Instituts der Fabrikinspectoren von bedeutenden Industriellen im Reichstage unumwunden anerkannt ward. Der seitens der Regierungscommissarien erhobene Einwand, daß für die Entscheidung der Frage, ob das Institut sich bewährt habe, noch nicht genug Erfahrungen gesammelt seien, muß angesichts solcher Kundgebungen zum mindesten den Eindruck einer übertriebenen Aengstlichkeit machen.

Ein ähnliches Schicksal, wie bei der zweiten Berathung der Gewerbeordnungsnovelle über der Sonntagarbeitsfrage, hat bei der zweiten Berathung der Rechtsanwaltsordnung über der Frage der Localisirung der Rechtsanwaltschaft geschwebt. Nach der Regierungsvorlage soll die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte erfolgen, jedoch soll der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelsfachen zugelassen werden können. Dem gegenüber beantragte die Commission des Reichstages, daß die Zulassung bei einem bestimmten Collegialgerichte erfolgen und sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem andern Orte befindlichen Kammern für Handelsfachen erstrecken solle. Mit dieser Fassung will man verhüten, daß in den nur bei einem Amtsgericht zugelassenen Anwälten eine Kategorie von Rechtsanwälten zweiter Klasse geschaffen werde. Die Regierung legte auf die Ablehnung des Commissionsvorschlages das größte Gewicht, stimmte indeß einem Lasker'schen Kompromißantrage zu. Der Letztere wurde jedoch mit einer Stimme Majorität abgelehnt. In der dritten Lesung wird es sich hauptsächlich darum handeln, ob der Reichstag bei der Commissionsfassung stehen bleiben und damit vielleicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährden, oder ob er jenes Kompromiß annehmen will.

Die gerichtlichen Kostengesetze wurden unter Zustimmung der Regierung nach den Vorschlägen der Kommission en bloc angenommen. Von den zu Anfang der Session eingebrachten Steuervorlagen war der herzlich unbedeutende Spielfartenstempel wieder ans Licht gelangt und erhielt in den von der Budgetkommission reduzierten Sätzen die Zustimmung des Hauses. Außerdem ist noch erwähnenswerth, daß die Handelskonvention mit Rumänien, bei deren erster Berathung der Schutzöllner von Kardorff wieder einmal seine haarsträubende Handelsbilanztheorie vortrug, einer Kommission überwiesen ward, um eine Fassung festzustellen, durch welche den deutschen Juden in Rumänien die gleiche rechtliche Behandlung wie den übrigen deutschen Reichsbürgern gesichert wird.

Schließlich noch die Berichtigung eines launigen Druckfehlers. Der Setzer hat in unserem vorigen Briefe die „Steuerreformabsichten der Reichsregierung“ in „Steuerreformabsichten der Reichsvezire“ umgewandelt. Wir wollen doch nicht unterlassen, die Verantwortlichkeit für diese Anspielung auf die türkische Finanzwirthschaft von uns abzulehnen.

x. e.

Der Gesetzentwurf gegen die Sozialdemokratie.

In den letzten Stunden vor Schluß d. Bl. ist der Entwurf bekannt geworden, welchen das preussische Staatsministerium „zur Abwehr sozialdemokratischer Ausbreitungen“ an den Bundesrath gerichtet hat. Zugleich erfahren wir, daß dieser Entwurf von den Ministern Preussens unter dem Vorsitz von Falk, einhellig in der uns vorliegenden Fassung angenommen worden ist. Es haben also auch die Minister Falk und Friedenthal, an deren Freisinn Niemand zweifelt, Hobrecht, und der ebenso maßvolle als humane ausgezeichnete Jurist Staatssekretair Friedberg (in Vertretung des erkrankten Justizministers Leonhardt), an diesem Beschlusse Theil genommen. Der Entwurf ist zudem der Gegenstand sehr eingehender Berathungen der preussischen Minister gewesen.

Schon diese erste Entstehungsgeschichte des Entwurfs hält uns ab, einzustimmen in das Votum reiner Ablehnung, welches die neuesten Zeitungen aller liberalen Fraktionen über den Entwurf abgeben.

Wir geben zu: der Entwurf bedarf erheblicher Aenderungen, ehe er Gesetz werden kann. Der Begriff „Ziele der Sozialdemokratie“ muß genau definiert werden, wenn „Druckschriften und Vereine, welche diese Ziele verfolgen“, sollen verboten werden können; und doch wieder weit genug, damit die Sozialdemokratie nicht mit einem ihrer beliebten Taschenspielerkunststückchen sich der Wirksamkeit des Gesetzes entzieht. Doch in dieser Hinsicht bieten die Kongreßbeschlüsse der Sozialisten, die anerkannten Organe der Partei und die Heilschriften der Führer so reiches Material, daß die Feststellung dieses Begriffes nicht schwer fallen wird. Desgleichen wird eine genauere Fassung namentlich der § 3. und 6. unumgänglich nothwendig sein. Ueber das Prinzip des § 1., welcher die Befugniß des Verbotes sozialistischer Druckschriften und Vereine in die Hände des Bundesrathes unter Kontrolle des Reichstages legen will und über die Strafart und das Strafmaß der folgenden Paragraphen läßt sich diskutieren.